

Gesetz über die Organisation des Rettungswesens

vom 27. März 1996

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1, und 42, Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz hat zum Zweck, eine optimale und rasche Rettung von verunfallten, kranken oder sich in Gefahr befindenden Personen durch die Koordination, die Aufsicht, die Ausbildung und die Subventionierung der im Bereich des Rettungswesens tätigen Personen und Institutionen auf dem gesamten Gebiet des Kantons Wallis zu gewährleisten.

Art. 2 Umschreibung

¹ Als Rettung, im Sinne dieses Gesetzes, versteht man die Meldung, die Suche, den Einsatz, die Bergung, die Betreuung, den Transport, den geeigneten Weg und die Verlegung aller verunfallten, kranken oder sich in Gefahr befindenden Personen, egal an welchem Ort sich diese befinden und welches Transportmittel benützt wird.

² Der Staatsrat legt auf dem Verordnungswege die verschiedenen Elemente fest, die im Sinne des vorliegenden Gesetzes in die Umschreibung des Rettungswesens fallen, wobei er sie insbesondere von den durch eine Krankenanstalt in eine andere Anstalt organisierten Patientenverlegungen sowie von anderen Formen der Hilfe wie den Notfalldiensten der Ärzte, der Zahnärzte und der Apotheker unterscheidet.

Art. 3 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist auf jede Form der Rettung, wie sie in Artikel 2 festgelegt ist, anwendbar. Vorbehalten bleibt die diesbezügliche Bundesgesetzgebung.

Art. 4 Zuständige Behörde

¹ Der Staatsrat bestimmt mittels der Gesundheitsplanung die kantonale Politik im Bereich des Rettungswesens und übt die Oberaufsicht über die Organisation des Rettungswesens im Kanton aus.

810.8

- 2 -

²Der Staatsrat übt, die ihm in diesem Gesetz übertragenen Befugnisse, durch das zuständige Departement und alle im Rettungswesen tätigen öffentlichen und privaten Institutionen aus.

³Der Staatsrat kann die Organisations-, die Koordinations- und die Verwaltungsaufgaben des Rettungswesens über Mandate ganz oder teilweise an öffentliche oder private Organisationen übertragen und nach Bedarf Experten zur Mitarbeit beiziehen.

2. Kapitel: Koordination

Art. 5 Koordination

Die Koordination aller Personen und öffentlichen oder privaten Institutionen im Bereich des Rettungswesens wird gewährleistet durch:

- a) eine kantonale Dachorganisation für Rettungswesen, für die Umschreibung, die Anpassung und die Umsetzung eines globalen und koordinierten Organisationskonzeptes für das Rettungswesen im Kanton;
- b) eine mit den anderen bestehenden öffentlichen und privaten Zentralen koordinierte Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale, für die gute Abwicklung der Rettungsaktionen.

Art. 6 Kantonale Dachorganisation des Rettungswesens

¹Die kantonale Dachorganisation des Rettungswesens, welche alle Partner des Rettungswesens im Wallis vereinigt, ist ein privatrechtlicher Verein von öffentlichem Interesse.

²Die Anerkennung des gemeinnützigen Charakters der kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens erfolgt durch die Genehmigung ihrer Statuten durch den Staatsrat. Die Anforderungen an diese Anerkennung werden auf dem Verordnungswege festgelegt.

³Der Staat ist von Rechts wegen in den Organen des Vereins vertreten.

⁴Die der kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens übertragenen Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel werden auf dem Verordnungswege festgelegt.

⁵Die kantonale Dachorganisation des Rettungswesens unterbreitet dem Staatsrat jährlich ihr Budget und ihre Rechnung zur Genehmigung. Sie hinterlegt ihm ihr Tätigkeitsprogramm und ihren Verwaltungsbericht.

Art. 7 Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale

¹Die für die Rettungsaktionen unbedingt notwendige Koordination wird von einer Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale gewährleistet.

²Die Leistungsaufträge und Modalitäten für den Betrieb dieser Zentrale, sowie die Anforderungen an die Ausbildung und die Sprachkenntnisse des Personals dieser Zentrale werden auf dem Verordnungswege festgelegt.

3. Kapitel: Aufsicht

Art. 8 Personen

¹Im Prinzip werden nur solche Personen für eine Rettungsaktion aufgeboden

und dürfen berufsmässig in diesem Bereich tätig sein, deren Ausbildung vom zuständigen Departement anerkannt ist.

² Personen, die nicht berufsmässig in diesem Bereich tätig sind, können für eine Rettungsaktion eingesetzt werden. Die kantonale Dachorganisation des Rettungswesens schlägt dem Staatsrat geeignete Massnahmen vor, damit diese Personen eine angemessene Ausbildung erhalten.

³ Alle im vorliegenden Artikel erwähnten Personen stellen sich der Zentrale zur Verfügung, wenn eine Rettungsaktion ausgelöst wird.

⁴ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, die die Unterlassung von Nothilfe bestrafen oder die zur Nothilfe verpflichten.

Art. 9 Unternehmungen

Unternehmungen, die ganz oder teilweise im Rettungswesen tätig sind, unterstehen der Betriebsbewilligungspflicht des zuständigen Departements, welches dazu die Vormeinung der kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens einholt.

Art. 10 Bedingungen

¹ Die Bedingungen für die Erteilung einer Bewilligung werden in einer Verordnung festgelegt, welche insbesondere folgendes präzisiert:

- a) die Anforderungen betreffend den für die Rettung notwendigen Personalbestand;
- b) die Anforderungen an die Ausbildung, Sprachkenntnisse und Fortbildung dieses Personals;
- c) die Stufe der Medikation der Rettungen;
- d) die Anforderungen an die Transportmittel und deren Ausstattung;
- e) die Verbindungsmittel.

² In Abhängigkeit des Ortes, der Mittel und der Transportart können unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

Art. 11 Kontrollen

¹ Alle Transportmittel, die von den in Artikel 9 bezeichneten Unternehmungen für die Rettung eingesetzt werden, müssen vom zuständigen Departement genehmigt werden, bevor diese zum Einsatz gelangen und in Verkehr gesetzt werden können, wenn es sich um Fahrzeuge handelt.

² Das anerkannte Personal und die bewilligten Unternehmungen werden im Auftrag des zuständigen Departements durch die kantonale Dachorganisation des Rettungswesens kontrolliert.

Art. 12 Als gemeinnützig anerkannte Unternehmungen und Institutionen

¹ Der Staatsrat anerkennt den gemeinnützigen Charakter von im Rettungswesen tätigen Unternehmungen und Institutionen, die einem durch die Planung anerkannten Bedürfnis entsprechen.

² Die Modalitäten für die Intervention und die Pflichten der als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen und Institutionen werden durch den Staatsrat, auf Vormeinung der kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens, festgelegt.

810.8

- 4 -

Art. 13 Private Unternehmungen und Institutionen

¹Die privaten Unternehmungen und Institutionen, die im Rettungswesen tätig sind, aber der Umschreibung im Artikel 12 nicht entsprechen, müssen ebenfalls eine vom zuständigen Departement erteilte Betriebsbewilligung besitzen.

²Die privaten Unternehmungen und Institutionen müssen in bezug auf das Personal, die Transportmittel und die Ausstattung denselben Anforderungen nachkommen, wie die als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen und Institutionen.

4. Kapitel: Finanzierung

Art. 14 Bedingungen und Modalitäten

¹Der Staatsrat sieht alljährlich auf dem Budgetwege die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen finanziellen Mittel, technischen Ressourcen und das erforderliche Personal für das zuständige Departement vor.

²Die im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Subventionierungsbedingungen und -modalitäten werden auf dem Verordnungswege präzisiert.

³Die kantonalen Subventionen zu Handen der als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen und Institutionen, einschliesslich der Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale und der kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens, beziehen sich nur auf die berücksichtigten Kosten, welche sind:

- a) die im Zusammenhang mit der Planung anfallenden Kosten,
- b) die in den Investitions- und Betriebsvoranschlägen der subventionierten Unternehmungen und Institutionen vorgesehenen und durch das zuständige Departement genehmigten Kosten.

Art. 15 Fortbildungskosten

¹Der Staatsrat, vertreten durch das zuständige Departement und die kantonale Dachorganisation des Rettungswesens, arbeitet den auf kantonaler, interkantonomer und Bundesebene im Bereich der Fortbildung der Berufsleute des Rettungswesens tätigen öffentlichen und privaten Organisationen und Institutionen zusammen, und organisiert nach Bedarf Kurse.

²Der Kanton kann, unter Vorbehalt der Beteiligung von Dritten, ganz oder teilweise die Fortbildungskosten von berufsmässig oder nicht berufsmässig im Rettungswesen tätigen Personen, zu folgenden Bedingungen übernehmen:

- a) Fortbildung, die in Schulen, Kursen oder Programmen absolviert wurde, die durch das zuständige Departement anerkannt sind;
- b) Einhaltung der durch die Planung festgelegten jährlichen Fortbildungsbedürfnisse sowie Einhaltung der für die Gewährung der Subventionen geltenden Modalitäten, die sich namentlich auf die Einführung eines jährlichen Globalbudgets beziehen.

³Die als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen und Institutionen des Rettungswesens, sowie die in der kantonalen Planung berücksichtigten Krankeninstitutionen werden verpflichtet, an der Fortbildung der im Rettungswesen tätigen Personen mitzuwirken.

Art. 16 Nicht rückerstattbare Kosten

¹Der Kanton übernimmt die nicht rückerstattbaren Kosten, die durch von der Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale angeordnete Rettungsaktionen entstanden sind, nachdem das gegen die geretteten Personen oder für sie haftende Drittpersonen eingeleitete Betreibungsverfahren gescheitert und nachdem die Gesetzgebung über die Sozialfürsorge angewendet worden ist.

²Der Staatsrat kann der kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens die administrativen Aufgaben in Bezug auf die nicht rückerstattbaren Kosten übertragen.

Art. 17 Investitionskosten der Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale

¹Unter Vorbehalt der Beteiligung von Dritten kann der Kanton die mit der Einrichtung, der Ausstattung und der Modernisierung der Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale verbundenen Investitionskosten übernehmen.

²Der Kanton stellt seine verfügbaren Telekommunikationsmittel dem Betrieb der Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale zur Verfügung.

Art. 18 Betriebskosten der Zentrale und der kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens

¹Die Betriebskosten der Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale und der kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens werden gedeckt:

- a) durch eine Beteiligung des Kantons bis zu einem Höchstbetrag von 40 Prozent der durch das zuständige Departement berücksichtigten Kosten;
- b) durch die Erhebung einer differenzierten Gebühr auf jeder Rettungsaktion, deren Höhe durch die kantonale Dachorganisation des Rettungswesens festgelegt und durch den Staatsrat genehmigt ist;
- c) durch andere Einnahmen der kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens.

²Die Beteiligung des Kantons an die Betriebskosten der Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale und der kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens wird in der Form eines jährlichen Globalbudgets gewährt.

Art. 19 Investitionskosten der als gemeinnützig anerkannten Ambulanzunternehmungen

Der Kanton kann, unter Vorbehalt der Beteiligung von Dritten, die durch den Kauf von Fahrzeugen und der Ausrüstung entstehenden berücksichtigten Investitionskosten der im Sinne von Artikel 12 als gemeinnützig anerkannten Ambulanzunternehmungen übernehmen.

Art. 20 Zusätzliche Betriebskosten der als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen und Institutionen

¹Die Beteiligung des Kantons an die zusätzlichen Betriebskosten, die den im Sinne des Artikels 12 als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen und Institutionen aus den auferlegten Bedingungen entstehen, beträgt maximal 40 Prozent der jährlich durch das zuständige Departement berücksichtigten Zusatzkosten.

²Der Staatsrat kann für Ambulanzunternehmungen und für andere als gemeinnützig anerkannte Unternehmungen und Institutionen eine differenzierte Subventionierung vorsehen.

³ Die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Subventionen werden alljährlich in der Form eines Globalbudgets der kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens gewährt, wobei sie die Aufteilung unter den verschiedenen als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen und Institutionen vornimmt.

5. Kapitel: Tarif, Versicherungen

Art. 21 Tarif

¹ Der Tarif der Rettungsunternehmungen, die gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes eingesetzt werden, ist Gegenstand von Verträgen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern, welche Mitglieder der kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens sind.

² Der Tarif muss insbesondere in Abhängigkeit der eingesetzten Transportmittel und der Betreuungsart wie Rettung, Transport oder Verlegung, differenziert werden.

³ Vorbehalten bleibt die diesbezügliche Bundesgesetzgebung.

Art. 22 Versicherungen

¹ Der Staat schliesst für alle Personen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung ab, die individuell, an einer durch die Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale eingeleiteten Rettungsaktion oder an Ausbildungskursen teilnehmen.

² Er kann die Prämien ganz oder teilweise der kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens belasten.

6. Kapitel: Sanktionen und Rechtspflege

Art. 23 Sanktionen

Mit einer vom zuständigen Departement ausgesprochenen Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Vollzugsbestimmungen handelt, und zwar insbesondere:

- a) jede Person, die ohne Bewilligung eine Unternehmung betreibt, die im Rettungswesen tätig ist;
- b) jede Person, die für eine im Rettungswesen tätige Unternehmung verantwortlich ist, die über zu wenig oder nicht genügend ausgebildetes Personal verfügt;
- c) jede Person, die für eine berufsmässige Rettungsaktion nicht entsprechende und nicht mit der nötigen Ausstattung versehene Transportmittel benützt;
- d) jede Person, die eines anderen schweren Berufsvergehens überführt ist;
- e) jede Person, die, ohne legitimen Grund, eine Rettungsaktion stört, indem sie insbesondere den Funk oder andere Verbindungsmittel missbraucht.

Art. 24 Administrativmassnahmen

¹ Ausser den in Artikel 23 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Sanktionen, kann das zuständige Departement jede Massnahme ergreifen, die dazu geeignet ist, den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

²In schweren Fällen kann der Staatsrat einer im Rettungswesen tätigen Unternehmung oder Institution die Betriebsbewilligung provisorisch oder definitiv entziehen, wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, oder wenn die Qualität der Dienstleistungen ungenügend ist.

³Der Staatsrat kann, nach Anhörung der kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens, den Unternehmungen oder Institutionen, die sich nicht an die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes halten, die Subventionen verweigern, reduzieren, einstellen oder aufheben.

Art. 25 Als gemeinnützig anerkannte Unternehmungen und Institutionen
Der Staatsrat kann einer Unternehmung, Institution oder Organisation die den in Artikel 6 und 12 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Anforderungen nicht mehr entspricht, den gemeinnützigen Charakter entziehen.

Art. 26 Entscheide und Beschwerden
Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind für die Entscheide und die Beschwerden anwendbar.

7. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Vollzug
Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt.

Art. 28 Übergangsbestimmungen
Der Staatsrat legt auf dem Verordnungswege alle notwendigen Übergangsbestimmungen fest, insbesondere die den bestehenden, im Rettungswesen tätigen Unternehmungen gewährte Frist zur Anpassung an die Anforderungen dieses Gesetzes.

Art. 29 Aufhebung
Dieses Gesetz hebt alle ihm zuwiderhandelnden Bestimmungen oder Vereinbarungen auf, insbesondere:
– das Bergrettungsreglement vom 30. April 1980 und
– das Reglement vom 12. Dezember 1980 betreffend den Betrieb offizieller oder privater Ambulanzdienste.

Art. 30 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Das Datum der Inkraftsetzung wird vom Staatsrat festgesetzt¹.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. März 1996.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-René Fournier**
Die Schriftführer: **Herbert Marty, Roland Carron**

¹ Inkrafttreten am 1. Dezember 1996.